

Kurztitel

Prüfungsordnung AHS

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 174/2012

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

01.09.2012

Außerkrafttretensdatum

31.08.2012

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 25 Abs. 1.

Text**3. Unterabschnitt****Mündliche Prüfung****Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung**

§ 27. (1) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 mündliche Teilprüfungen aus folgenden Prüfungsgebieten gewählt werden:

1. „Religion“,
2. „Deutsch“,
3. „Slowenisch“,
4. „Kroatisch“,
5. „Ungarisch“,
6. „Lebende Fremdsprache (achtjährig)“,
7. „Lebende Fremdsprache (sechsjährig)“,
8. „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“,
9. „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“,
10. „Wahlpflichtgegenstand lebende Fremdsprache“ im Ausmaß von mindestens sechs Wochenstunden in der Oberstufe,
11. „Latein“,
12. „Griechisch“,
13. „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“,
14. „Geographie und Wirtschaftskunde“,
15. „Mathematik“,
16. „Darstellende Geometrie“,
17. „Biologie und Umweltkunde“,
18. „Chemie“,
19. „Physik“,
20. „Psychologie und Philosophie“,
21. „Musikerziehung“ (vierjährig in der Oberstufe),

22. „Bildnerische Erziehung“ (vierjährig in der Oberstufe),
23. „Sportkunde“,
24. Prüfungsgebiet entsprechend einem (schulautonomen) Pflicht-, Frei- oder Wahlpflichtgegenstand, welcher in der Oberstufe im Ausmaß von mindestens vier Stunden bis mindestens zur vorletzten Schulstufe besucht wurde,
25. „Musikkunde“,
26. „Instrumentalunterricht“,
27. „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“.

(2) Die mündliche Prüfung hat je nach gewählter Prüfungsform gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten drei oder zwei mündliche Teilprüfungen aus inhaltlich und fachlich unterschiedlichen Prüfungsgebieten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 27 zu umfassen. Es können nur solche Prüfungsgebiete gewählt werden, deren entsprechende Unterrichtsgegenstände bei drei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens 15 Wochenstunden und bei zwei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens zehn Wochenstunden besucht wurden. Dabei kann der einem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand um einen von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten „Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände“ ergänzt werden.

(3) Das Prüfungsgebiet „Religion“ oder ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und über allenfalls nicht besuchte Schulstufen die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird.

(4) Die Wahl der Prüfungsgebiete gemäß Abs. 1 bis 3 sowie deren Bekanntgabe durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidat hat bis 15. Jänner der letzten Schulstufe zu erfolgen.